



Kostenbeteiligung Aus- und Weiterbildung – Amt für Wald und Wild

Für die Aus- und Weiterbildung sowie für das Kurswesen im Waldbereich ist die Projektleitung Ausbildung des Amtes für Wald und Wild (AFW) zuständig. Weiterführende Links sind im untenstehenden Text **rot**, die Kostenbeteiligung **blau** markiert.

1. Ausbildung Waldarbeitende ohne forstliche Grundausbildung

Basis- sowie Weiterbildungskurse werden im Kanton Zug auf der Homepage unter **Kurse für Waldarbeitende ohne forstliche Grundausbildung** ausgeschrieben. Kursdaten werden auf Nachfrage bekanntgegeben. Das Formular «Kursanmeldung / Antrag Kostenbeteiligung» sowie die Unterlagen zur Gleichwertigkeitsanerkennung sind ebenfalls auf dieser Homepage aufgeschaltet. Weitere Kurstermine für Basis- sowie Weiterbildungskurse Holzernte sind in Absprache mit dem AFW über **WaldSchweiz** buchbar.

Kostenbeteiligung Waldarbeitende ohne forstliche Grundausbildung

Waldarbeitende mit Wohnsitz im Kanton Zug sowie Kursteilnehmende des LBBZ Schluechthof erhalten 50% an die Kurskosten. Andere Kursteilnehmende haben den kantonalen Kostenbeteiligungsanteil im entsprechenden Wohnkanton zu beantragen.

Die Kostenbeteiligung kantonsextern besuchter Kurse ist für Zuger Teilnehmende über das **Formular «Kursanmeldung / Antrag Kostenbeteiligung»** zu beantragen. Nach besuchtem Kurs ist eine Kopie der Kursbestätigung und der -abrechnung dem AFW einzureichen, sofern die Kantonskostenbeteiligung nicht direkt durch die Kursadministration eingefordert wurde.

Kostenbeteiligung Kanton = 1/2 der Kurskosten.

2. Weiterbildung Forstprofis

Der Kanton Zug beteiligt sich an den an die Weiterbildungskosten von Forstprofis. Die Kostenbeteiligung ist vorgängig beim AFW mit dem Formular Kursanmeldung / Antrag Kostenbeteiligung zu beantragen. Kursanbieter ist hauptsächlich **WaldSchweiz**.

Kurse mit Kostenbeteiligung sind z.B. Seilklettertechnik A., Seilklettertechnik Refresher, Seilklettertechnik B, Sicheres Fällen im Totholz, Berufsbildner in Ausbildungsbetrieben / Berufsbildner – Grundlagen für Praktiker. Weitere Kurse / Module sind mit dem AFW abzusprechen, sofern sie nicht unter 4. unterstützt werden.

Der **Berufsbildungsfond Wald** (BBF) unterstützt die Weiterbildungen. Unterstützte Leistungen sind im Merkblatt zum Leistungsgesuch zu finden und müssen vom Gesuchsteller vorgängig beantragt werden.

Kostenbeteiligung Kanton = 1/2 der Kurskosten ohne allfällige Kost und Logie, BBF-Beitrag sowie weiteren Spesen.

3. Forstwart-Vorarbeiter, Forstmaschinenführer und Seilkraneinsatzleiter (Subjektfinanzierung SBFI)

Für die Mitfinanzierung der Vorbereitungskurse zu eidgenössischen Berufsprüfungen (BP) für Forstwart-Vorarbeiter, Forstmaschinenführer und Seilkraneinsatzleiter wird der Bund den Teilnehmenden nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung voraussichtlich bis zu 50% der Lehrgangsgebühren zurückerstatten. Dies unabhängig davon, ob die Prüfung bestanden wurde oder nicht. Die Beiträge sind durch die Kursteilnehmenden direkt beim **SBFI** zu beantragen.

Bei weiteren Modulen ist mit der entsprechenden Bildungsstätte zu prüfen, ob das SBFI einen Beitrag an die Lehrgangsgebühren zurückerstattet oder Absatz 3 gilt.

Zug, 28. August 2020
Amt für Wald und Wild

Gesetzliche Grundlagen

Waldgesetz (WaG SR 921.0)

Art. 21a Arbeitssicherheit

Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit müssen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, nachweisen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht haben.

Art. 29 Ausbildungsaufgaben des Bundes

¹ Der Bund koordiniert und fördert die forstliche Ausbildung.

² Er sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die theoretische und praktische forstliche Aus- und Weiterbildung auf Hochschulstufe.

Art. 30 Ausbildungs- und Beratungsaufgaben der Kantone

Die Kantone sorgen für die Ausbildung der Waldarbeiter und die Beratung der Waldeigentümer.

Waldverordnung (WaV SR 921.01)

Art. 32 Theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung (Art. 29 Abs. 1 und 2)

¹ Das BAFU sorgt zusammen mit den Hochschulen, den Kantonen und weiteren betroffenen Organisationen für die Aufrechterhaltung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie für die Einführung von theoretischen und praktischen Neuerungen.

Art. 33 Forstpersonal (Art. 29 Abs. 4 und 51 Abs. 2)

¹ Die Kantone sorgen:

- b) zusammen mit den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt für die berufsorientierte Weiterbildung des Forstpersonals.

Art. 34 Arbeitssicherheit (Art 21a und 30)

¹ Die Kantone sorgen zusammen mit Fachorganisationen dafür, dass zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald Kurse für forstlich ungelernete Arbeitskräfte angeboten werden.

² Vom Bund anerkannte Kurse müssen Grundkenntnisse über Arbeitssicherheit zum Gegenstand haben, insbesondere das fachgerechte und sichere Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen; sie müssen insgesamt mindestens 10 Tage umfassen.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz, 931.1)

§ 20 Forschung, Aus- und Weiterbildung

Abs. 2: Der Kanton fördert in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals sowie diejenige der Waldeigentumsberechtigten. Die Betriebe sorgen für die Ausbildung der Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen in Fragen der Arbeitssicherheit.

Abs. 3: Das Amt für Wald und Wild kann Aus- und Weiterbildungskurse für das Forstpersonal obligatorisch erklären. In diesem Fall tragen die Betriebe die Lohnkosten während des Kursbesuchs und der Kanton die nicht vom Bund gedeckten Kurskosten und Kursnebenkosten. In den übrigen Fällen kann sich der Kanton angemessen an den Kosten beteiligen.